

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 31 (1958)

Heft: 6

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus dem Militär-amtsblatt

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements betreffend

die Verhütung von Zahn- und Brillenschäden im Militärdienst (vom 23. Dezember 1957)

Das Eidgenössische Militärdepartement
verfügt:

Art. 1

Bei Nahkampfübungen, Turnen, Kampfspielen auf der Kampfbahn und ähnlicher Tätigkeit sollen die Brillen in der Regel weggelegt werden, ausgenommen in Fällen, bei denen der Brillenträger ohne Brille grösserer Unfallgefahr ausgesetzt ist, als wenn er dabei die Brille trägt. Bestehen Zweifel darüber, ob der Mann zufolge seiner Sehfehler als diensttauglich betrachtet werden kann, so ist er mit entsprechendem Bericht zum Truppenarzt zu weisen.

Bei allen Nahkampfübungen ist stets auf die Vermeidung von Unfällen hinzuweisen. Insbesondere sollen keine Schläge ins Gesicht gegeben werden.

Art. 2

Um Beschädigungen von Zähnen oder Brillen durch das Rutschen des Stahlhelms über das Gesicht nach Möglichkeit zu vermeiden, ist das Verpassen des Stahlhelms im Verlaufe des Dienstes öfters zu überprüfen.

Art. 3

Treten trotz aller Vorsichtsmassnahmen Zahn- oder Brillenschäden ein, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Vorgesetzte des Betroffenen reicht dem Schul- oder Kurskommandanten einen ausführlichen Bericht über den Vorfall ein. Dieser prüft die Verantwortlichkeit.
- b) Kommt der Schul- oder Kurskommandant zur Auffassung, dass der Betroffene gemäss Ziffer 569, Absatz 2, des Verwaltungsreglements (im SMA nicht veröffentlicht) Anspruch auf Entschädigung hat, so stellt er den entsprechenden Antrag. Bericht und Antrag gehen
 - aa) für Zahnschäden unter Benützung des Formulars 18.62 (Begleitschein für Zahnpatienten) an die Abteilung für Sanität;
 - bb) für Brillenschäden unter Beilage der Rechnung an das Oberkriegskommissariat.
- c) Der nicht vom Bund (Dienstkasse) getragene Schaden kann zu Lasten der Truppenkasse übernommen werden, sofern nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht Selbstverschulden oder Dritthaftung vorliegt (Ziffer 46, Absatz 1, Buchstabe a, des Verwaltungsreglements).

Art. 4

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Weisung Nr. 310.7 des Ausbildungschefs vom 27. Dezember 1954 betreffend Verhütung von Brillen- und Zahnschäden in Rekrutenschulen (im MA nicht veröffentlicht).

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet

Kreisschreiben des Ausbildungschefs über

die militärrechtliche Stellung beurlaubter Wehrmänner (vom 14. Januar 1958)

Der Begriff des «Urlaubes» ist nicht sehr klar und wird auch angewandt auf Verhältnisse, die nicht Urlaubscharakter haben. Ebenso herrscht vielfach Unklarheit über die militärrechtliche

Stellung des beurlaubten Wehrmannes. Es erscheint daher notwendig, Begriff und rechtliche Auswirkungen desurlaubes einmal klar zu umschreiben.

I. Begriff

1. Massgebend für den Begriff desurlaubes ist das Dienstreglement 1954, das in Ziffer 205, Absatz 1, als Urlaub die Abwesenheit eines Wehrmannes von seiner Truppe während mehr als 6 Arbeitsstunden bezeichnet. Der Begriff desurlaubes setzt daher immer eine Dienstleistung eines Wehrmannes bei einer im Dienste stehenden Truppe (Stab), beziehungsweise in einer militärischen Schule (Kurs), voraus.
Urlaub ist eine vorübergehende Unterbrechung einer persönlichen Dienstleistung von mehr als 6 Arbeitsstunden Dauer.
2. Die folgenden Fälle sind *nicht Urlaub* im Sinne von Ziffer 205 des Dienstreglements:
 - a) *Verspätetes Einrücken* zu einem Kurs mit Bewilligung des Truppenkommandanten oder *vorzeitige Entlassung* aus einem Kurs durch den Truppenkommandanten. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um Urlaub, sondern um eine Verkürzung der Dienstdauer, um eine Teildispensation. Die Gesuche um eine solche Vergünstigung und die Bewilligung durch den Truppenkommandanten sprechen irrigerweise auch in diesen Fällen von Urlaub. Ebenso werden die auf diese Weise versäumten Dienstage wie Urlaubstage gewertet für die Anrechnung eines Kurses gemäss Artikel 11 der Verordnung vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht (SMA 708). Der Soldat aber, der z. B. mit Bewilligung seines Kommandanten erst am Dienstag zum Wiederholungskurs einrückt, ist am Montag nicht in Urlaub, weil für ihn der Dienst erst am Dienstag beginnt. In gleicher Weise ist der Soldat, der schon am Freitag der letzten Woche aus dem Wiederholungskurs entlassen wird, am Samstag nicht mehr im Dienst, also auch nicht im Urlaub.
 - b) Der *Auslandurlaub* gemäss Artikel 33 ff. der Verordnung vom 28. November 1952/8. Februar 1957 über das militärische Kontrollwesen (SMA 1106, MA 57/21, 125) ist die von der zuständigen Militärbehörde erteilte Bewilligung, sich für mehr als 3 beziehungsweise 6 Monate ins Ausland zu begeben. Der ins Ausland beurlaubte und sich im Ausland aufhaltende Wehrmann ist in Friedenszeiten von den dienstlichen Pflichten befreit, aber er ist nicht im Urlaub im Sinne der Ziffer 205 des Dienstreglements.

II. Die Auswirkungen der Urlaubsdauer

3. Für die militärrechtliche Stellung desurlaubten Wehrmannes ist im allgemeinen die Dauer desurlaubes massgebend. Dabei ist zu unterscheiden zwischen
 - a) *Reisetagen* bei Antritt desurlaubes und bei Rückkehr zur Truppe;
 - b) *Urlaubstagen zwischen den Reisetagen*, an denen sich der Wehrmann überhaupt nicht bei der Truppe aufhält.
4. Bei einer nur *kurzen Beurlaubung* von mehr als 6 Stunden bis zu 2 Tagen zwischen den Reisetagen bleibt der Wehrmann grundsätzlich *im Dienst* und es handelt sich nur um eine vorübergehende Entbindung von dienstlichen Obliegenheiten.

Beispiele:

- a) Beurlaubung von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr des gleichen Tages;
 - b) Beurlaubung von Dienstag 18.00 Uhr bis Mittwoch 22.00 Uhr (2 Reisetage);
 - c) Beurlaubung von Dienstag 12.00 Uhr bis Donnerstag 22.00 Uhr (2 Reisetage, ein Urlaubstag zwischen den Reisetagen);
 - d) Beurlaubung von Dienstag Tagwache bis Freitag 24.00 Uhr (2 Reisetage, 2 Urlaubstage zwischen den Reisetagen; maximaler Urlaub ohne Unterbrechung des Dienstverhältnisses).
5. Wer dagegen auf *längere Zeit* beurlaubt wird (3 und mehr Tage zwischen den Reisetagen), kehrt für die Dauer desurlaubes zwischen den Reisetagen vollständig ins Zivilleben zurück, wogegen seine militärische Stellung gänzlich in den Hintergrund tritt (Entscheid des Militärkassationsgerichtes vom 17. Juli 1940, Band 3, Nr. 84, im SMA nicht veröffentlicht, siehe Sonderausgabe).

Beispiel:

Beurlaubung von Mittwoch Hauptverlesen bis Sonntag Mitternacht:

- am Mittwoch (Reisetag) ist der Wehrmann *im Dienst*;
- vom Donnerstag bis Samstag ist der Wehrmann *ausser Dienst*;
- am Sonntag (Reisetag) ist der Wehrmann wieder *im Dienst*.

6. Die Abgrenzung der beiden in Ziffer 4 und 5 erwähnten Urlaubskategorien ist mit Ausnahme der Militärversicherung allgemein massgebend, namentlich für folgende Gebiete:
- a) Tragen der Uniform und Anspruch auf die halbe Taxe bei Eisenbahnfahrten;
 - b) Soldberechtigung (Verwaltungsreglement, Ziffer 120, im SMA nicht veröffentlicht);
 - c) Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (Erwerbssersatzordnung, Artikel 1, Absatz 1, SMA 1302);
 - d) Eintragung der Dienstage in Dienstbüchlein, Korpskontrolle, Dienstetat (Kontrollverordnung, Artikel 63, Absatz 4, SMA 1106);
 - e) Anrechnung von nur teilweise geleisteten Wiederholungs- und Ergänzungskursen (Verordnung vom 27. November 1953 über die Erfüllung der Instruktionsdienstpflicht, Artikel 11, SMA 708);
 - f) Unterstellung unter das Militärstrafrecht (Militärstrafgesetz, Artikel 2, Ziffer 1; Entscheid des Militärkassationsgerichtes Nr. 84, Band 3, im SMA nicht veröffentlicht, siehe Sonderausgabe);
 - g) Unterstellung unter die Disziplinarstrafordnung und die Disziplinarstrafgewalt der militärischen Vorgesetzten (Militärstrafgesetz, Artikel 182);
 - h) Befugnis der Schul- und Truppenkommandanten für die Anordnung einer Voruntersuchung oder einer Beweisaufnahme (Militärstrafgerichtsordnung, Artikel 108 und 110, im SMA nicht veröffentlicht).

7. **Übersichtstabelle:**

| Anwendungsgebiet | Reisetage Antritt desurlaubes Rückkehr zur Truppe | 1—2 Urlaubstage zwischen den Reisetagen | 3 und mehr Urlaubstage zwischen den Reisetagen |
|---|---|---|---|
| Dienstverhältnis | im Dienst | im Dienst | ausser Dienst |
| Tenue | Uniform | Uniform | Zivil |
| Besoldung | Sold | Sold | kein Sold |
| Erwerbsausfall- entschädigung | Anspruch | Anspruch | kein Anspruch |
| Kontrollwesen | Eintrag | Eintrag | kein Eintrag |
| Strafrecht | Militär | Militär | Zivil, nur in Aus- nahmefällen Militär |
| Disziplinarstrafgewalt . . . | Vorgesetzte | Vorgesetzte | — |
| Anordnung einer Vorunter- suchung oder Beweisauf- nahme | Schulkd./Trp. Kdt. | Schulkd./Trp. Kdt. | Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung |

Militärversicherung: Siehe Ziffern 8—10.

III. Die Auswirkungen von Charakter und Zweck desurlaubes

8. Hinsichtlich Charakter und Zweck desurlaubes ist zu unterscheiden:

- a) *der allgemeine Truppenurlaub* für eine ganze Einheit (Kurs) oder doch für das Gros einer Einheit zum Zwecke der Erholung (Sonntagsurlaub, Wochenendurlaub, grosser Urlaub der Rekrutenschulen);

- b) der vom einzelnen Wehrmann nachgesuchte und ihm *persönlich gewährte Urlaub aus persönlichen Gründen* für dringende *persönliche Zwecke*.
9. Diese Unterscheidung ist massgebend für die *Anwendung des Militärversicherungsgesetzes* auf beurlaubte Wehrmänner. Artikel 3, Absatz 3, des Militärversicherungsgesetzes (SMA 1273) bestimmt, die Versicherung ruhe während der Zeit, da der Versicherte sich in einem ihm persönlich für zivile Zwecke bewilligten Urlaub befinde. Die Versicherung erstreckt sich indessen noch auf Hin- und Rückweg, bei Antritt desurlaubes und bei der Rückkehr zur Truppe.
10. Für die Anwendung des Militärversicherungsgesetzes auf beurlaubte Wehrmänner gilt daher:
- a) bei allgemeinem Truppenurlaub MV wirksam
- b) bei einem persönlich gewährten Urlaub:
- während der Reise bei Antritt desurlaubes u. bei Rückkehr zur Truppe MV wirksam
- während der übrigen Urlaubszeit MV ruht

Der Ausbildungschef:
R. Frick

Stimmen aus dem Leserkreis

Gemeindepflichten bei militärischer Einquartierung

Auf Seite 70 «Der Fourier» beklagt sich Kb. darüber, dass es den Gemeinden sehr oft an geeigneten Kücheneinrichtungen fehlt. Er meint dabei in erster Linie zweckmässige Kochkessi in genügender Zahl. Bis hieher kann ich dem Einsender zustimmen. Nicht einig gehe ich jedoch mit ihm, wenn er glaubt, die «fürstliche» Entschädigung von 50 Rappen pro Tag sollte eigentlich ein Ansporn sein, solche Kessis anzuschaffen, da dieser Betrag eine Amortisation ermögliche.

Die Küchenentschädigung ist vielmehr eine der schlechtesten Positionen für die Gemeinden. Der Küchenraum muss ja gratis zur Verfügung gestellt werden und die Entschädigung von 50 Rappen pro Tag reicht bei normaler WK-Einquartierung nicht einmal für die Einrichtung und Entfernung und die nötigen Reparaturen aus. Meistens werden die Küchen zudem in nicht besonders gutem Zustande verlassen. Die Kochkessi müssen noch gründlich gereinigt werden. Der Transport vom und zum Einlagerungsort kostet ebenfalls Geld.

Eine Gemeinde, die nicht oft mit Einquartierungen rechnen kann, wird sich deshalb in der Regel mit einem Minimum an Einrichtungen begnügen. Ich muss als Inhaber des Quartieramtes unserer Gemeinde offen zugeben, dass mich absolut nicht die Entschädigung von 50 Rappen bewegt hat, genügende Kochkessi in zweckmässiger Ausführung anzuschaffen, als vielmehr der Gedanke, dass ich es als Fourier selbst auch schätze, diese Einrichtungen in der betreffenden Unterkunftsgemeinde anzutreffen.

Wenn wir hier allgemein eine Besserung erreichen wollen, so ist es zwingend nötig, wenn die Ansätze erhöht werden. Wenn ein Kessi mit Wasserschiff zur Verfügung steht, so ist dies zudem durch einen Sonderansatz zu berücksichtigen.

Fourier A. K.

Militärische Beförderungen

Zu *Hauptleuten* des Quartiermeisterdienstes wurden befördert mit *Brevetdatum 11. Mai 1958*:
Meile Walter, Luzern; Schwartz Louis, Fribourg.

Mit *Brevetdatum 1. Juni 1958*:

Widmer Rudolf, Zürich 11/51; Bruder Ernst, Balsthal; Dennler Hans, St. Gallen.

Die Zentral- und Sektionsvorstände des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen, Redaktion und Verlag «Der Fourier» gratulieren!